



WUPPS - VI/802030/25

An
Partei der Arbeit Österreich (PdA)

z. Hdn.
1. des Vorsitzenden T**** Z****
2. des Sekretärs M**** S****
per RSb sowie per E-Mail an: ****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Partei der Arbeit Österreichs (PdA)“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 559759-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Partei der Arbeit Österreichs (PdA)“ hat gegen § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie in dem von ihr veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat.

Gegen die „Partei der Arbeit Österreichs (PdA)“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

250 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „MA 6 – BA 1 für MA 5“, IBAN: ****, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 802030-2025“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 559759-2025, zur politischen Partei „Partei der Arbeit Österreichs (PdA)“ (im Folgenden: „PdA“), betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt

Die Partei „Partei der Arbeit Österreichs (PdA)“ trat als kandidierende Partei im 15. Bezirk zu der Bezirksvertretungswahl gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link <https://parteiderarbeit.at/partei/aktivitaeten/wahlwerbeausgaben-2025/> an den StRH Wien (siehe Beilage A). Am 22. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei U.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage C).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei – mit Ausnahme der nachfolgenden Feststellung – die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

Die Gliederung der Aufwendungen wlich im Umfang und im Wortlaut von der im § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest geforderten Gliederung ab. Nach Ansicht des StRH Wien stellt dies einen Verstoß gegen § 2 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz dar, weil die zumindest geforderten Gliederungspunkte nicht vollständig dargestellt wurden.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 4. Juli 2025 an „PdA“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. „PdA“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 21. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]

In Bezug auf Ihr Ersuchen um Stellungnahme zu einer Mitteilung des Wiener Stadtrechnungshofes erklären wir Folgendes:

Wie der StRH feststellte, haben wir im Wesentlichen die Informationen über alle unsere Wahlwerbeausgaben bekanntgegeben. Wir haben dies - aus unserer Sicht - auch nach bestem Wissen und Gewissen getan.

Tatsächlich sind wir aber von der vorgegebenen Gliederung abgewichen - nämlich bezüglich jener Punkte, in denen wir schlichtweg keine Ausgaben hatten. D.h. wir haben Untergliederungen nicht angeführt, in denen es keinerlei Aufwendungen gab. Insofern lag unsererseits ein Missverständnis vor: Wir haben alle Aufwendungen aufgelistet, aber keine Nicht-Aufwendungen. Es erschien uns ineffizient, sechs weitere Bereiche anzuführen, deren finanzielle Aufwendungen sich ja ohnedies allesamt auf EUR 0.- belaufen und somit nur eine Auflistung von Nullsummen dargestellt hätten.

Wir nehmen nun im Nachhinein und nach Hinweis des StRH natürlich zur Kenntnis, dass die gesetzliche Vorgabe genau diese formelle Vollständigkeit in der Gliederung von uns verlangt hätte - dies ist objektiv nicht zu bestreiten. Zu unseren Gunsten können wir lediglich ins Treffen führen: der gesamte Vorgang war für uns neu; wir haben sämtliche Ausgaben angeführt und keine Ausgaben weggelassen, sondern nur "Nullsummen"; wir haben das nicht absichtlich getan, sondern die Vorgaben in dieser einen Hinsicht einfach missverstanden. Wir bedauern diesen Irrtum und diesen Fehler, denn natürlich lag es nicht in unserer Absicht, von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen.

Wir übermitteln Ihnen im Anhang eine neuere Auflistung mit vollständiger Gliederung, von der wir annehmen, dass diese Form korrekt gewesen wäre - wir wollen ja in Zukunft keine Fehler mehr machen.

Abschließend entschuldigen wir uns für den - gewiss vermeidbaren - Mehraufwand und verbleiben
[...]"

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und

Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,

4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmennthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „PdA“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 12. Februar 2013 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „PdA“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 15. Bezirk (Rudolfsheim-Fünfhaus) an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) am Stichtag für den Wahlwerbungsbericht, dem 20. April 2025, veröffentlicht. In diesem Wahlwerbungsbericht hat sie die gemäß § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt bzw. die Mindestgliederung nicht eingehalten, sondern nur folgende Aufwandsarten gesondert ausgewiesen: „Faltblätter“, „Plakate“, „Aufkleber“ und „Türhänger“.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 21. Juli 2025, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.2. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 500979, Stand: 30. Oktober 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UTPS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.3. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UTPS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.4. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die vorliegende Abweichung von der geforderten Gliederung einen doch geringfügigen Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz darstellt. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) wurde durch die schlechtere Vergleichbarkeit des Wahlwerbungsberichtes der „PdA“ mit jenen von anderen Parteien doch, wenn auch in geringem Ausmaß, beeinträchtigt.

Es handelt sich zudem um einen Verstoß der „PdA“ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die „PdA“ lediglich auf Bezirksebene (nur) in einem Bezirk angetreten ist und sie keine Mittel der Wiener

Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieser Umstände ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 250 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 - Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website